

ANFRAGE von Astrid Furrer (FDP, Wädenswil)

betreffend Asylfürsorge statt Sozialhilfe von vorläufig Aufgenommenen und ihre Folgen für die Gemeinden

Wenn vorläufig Aufgenommene nicht mehr dem Sozialhilfegesetz sondern (wieder) der Asylfürsorge unterstehen, hat dies für die Gemeinden Folgen, die auf den ersten Blick nicht ersichtlich sind. Damit die Gemeinden wissen, was auf sie zukommt, stelle ich dem Regierungsrat nachstehende Fragen:

1. Rückvergütung der freiwilligen Integrationsmassnahmen der Gemeinden: Ersetzt das Kantonale Sozialamt den Gemeinden für vorläufig Aufgenommene weiterhin im gleichen Umfang wie bis anhin die Kosten für die Teilnahme an Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration gemäss SKOS-Richtlinien für jene Personen, die noch nicht zehn Jahre Wohnsitz im Kanton haben?
2. Freie Wohnortwahl: Jetzt haben vorläufig Aufgenommene freie Wohnsitzwahl. Wird die Wohnsitzwahl wieder auf eine von den Gemeinden zugewiesene Wohnmöglichkeit eingeschränkt wie bei den Asylsuchenden (Status N) mit entsprechendem Verbot für einen Gemeindefwechsel?
3. Bedeutete dies, dass die Gemeinden wieder mehr eigenen Wohnraum zur Verfügung stellen müssen, um die vorläufig Aufgenommenen unterzubringen?
4. Anerkannte Wohnkosten: In der Asylfürsorge stehen den Gemeinden 36 Franken pro Tag respektive 1'080 Franken pro Monat pro Person für Miete und Betreuung zur Verfügung. Gelten für vorläufig Aufgenommene dieselben Ansätze wie jetzt für die Asylsuchenden Status N?
5. Werden die Kosten für die wirtschaftliche Hilfe für vorläufig Aufgenommene, die noch nicht zehn Jahre Wohnsitz im Kanton Zürich haben, vom Kanton refinanziert (bspw. Grundbedarf, Miete, Gesundheitskosten)? Wenn nicht, wie erfolgt die Abgeltung?
6. Werden die Personen wieder in die Kollektivversicherung der Krankenkassen überführt oder behalten sie die Individualversicherungen? Muss unterschieden werden zwischen neuen oder laufenden Fällen?
7. Auflagen und Sanktionierungsmöglichkeiten: Die Überführung der vorläufig Aufgenommenen in das Sozialhilfegesetz mit den Möglichkeiten zu fördern aber auch zu sanktionieren war ein wichtiges Kriterium für die damalige Änderung. Die Erfahrungen zeigen, dass vor der ersten Rekursinstanz (Bezirksrat) zwar die SKOS-Richtlinien und das Sozialhilfegesetz, nicht aber die Asylverordnung eine genügende Rechtsgrundlage darstellen, um Personen, die zum Beispiel Anweisungen zur beruflichen Integration nicht befolgen oder in anderer Weise nicht kooperieren, zu sanktionieren. Wie beurteilt der Regierungsrat die rechtliche Grundlage, damit rechtsverbindliche Auflagen und Weisungen erteilt werden können? Welche Grundlagen auf Verordnungs- oder Gesetzesstufe müssten allenfalls angepasst werden, um dem Anliegen gerecht zu werden?
8. Vereinheitlichung von Grundbedarfsansätzen im Kanton: Die Ausgestaltung von Asylfürsogerichtlinien obliegt den Gemeinden. Empfohlen wird eine systematische Anlehnung an die SKOS-Richtlinien. Wäre der Regierungsrat bereit, zumindest im Bereich des Grundbedarfs Richtlinien zu erlassen, wenn die vorläufig Aufgenommenen wieder hinzukommen?

372/2016

Astrid Furrer